

994 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag der Abgeordneten Wille, Dr. Stix und Genossen, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird (147/A)

Die Abgeordneten Wille, Dr. Stix und Genossen haben am 20. Jänner 1982 einen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und diesen wie folgt begründet:

Die von Bundesminister Dr. Firnberg und dem Klub sozialistischer Abgeordneter und Bundesräte gemeinsam mit den ÖH-Vorsitzenden aller österreichischen Hochschulen geführten Gespräche haben ergeben, daß eine Weiterentwicklung der im Jahre 1981 vom Nationalrat einstimmig beschlossenen Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (BGBl. Nr. 332/1981) notwendig erscheint.

Dies trifft insbesondere auf den Art. II der genannten Novelle zu. In diesen Gesprächen konnte Einvernehmen dahingehend erzielt werden, daß vom Nationalrat beschlossene Studiengesetze in zumutbaren Zeiträumen durch Studienordnungen und Studienpläne gemäß den Bestimmungen des AHStG zu konkretisieren sind. Dies soll nun durch eine Neuformulierung des Art. II dieses Gesetzentwurfes sichergestellt werden.

Studienordnungen werden vom BMWF in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen akademischen Behörden erarbeitet. In diesen Gesprächen vor Erlassung einer Studienordnung wird in Zukunft auch abzuklären sein, welchen Zeitraum die Studienkommissionen zur Erarbeitung ihrer Studienpläne benötigen. Entsprechend dieser Vereinbarung werden Studienordnungen in Zukunft eine dem Umfang der studienrechtlichen Änderungen entsprechende Frist zur Erlassung von Studienplänen zu bestimmen haben. Für die Erlassung der vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erlassenen

Studienordnungen wird eine Frist bis zum Ende des Wintersemesters 1982/83 gesetzt. Wird künftig ein Studienplan nicht fristgerecht erlassen, so haben Studenten, die nach Ablauf der Frist ihr Studium neu beginnen, die Lehrveranstaltungen im Rahmen der durch die Studienordnung festgelegten Stundenzahl zu wählen. Gleiches gilt für Studierende, die sich den neuen Studienvorschriften unterwerfen.

Weiters faßt der vorliegende Gesetzentwurf einige Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes neu, um eine studiengerechtere Gestaltung des Studienbetriebes zu ermöglichen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 16. Feber 1982 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Stix, Dr. Neisser, Dr. Ermacora, Dr. Hilde Hawlicek, Dr. Nowotny, Dr. Höchtel, Kottek, Dr. Schnell und der Ausschußobmann Wille sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha Firnberg.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung von gemeinsamen Abänderungsanträgen der Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Stix, Wille bzw. Dr. Nowotny, Dr. Stix, Dr. Ermacora einstimmig angenommen. Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Neisser fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 02 16

Dr. Stippel
Berichterstatler

Wille
Obmann

/

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 332/1981 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 lit. f sind die Worte „sofern die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt“, in lit. g die Worte „sofern er die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt“ zu streichen.

2. § 6 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Inskription von Lehrveranstaltungen sowie deren Anrechenbarkeit in der vom Studierenden gewählten Studienrichtung (Studienzweig) an einer anderen Hochschule als jener seiner Immatrikulation ist jedoch zulässig, wenn:

- a) die Lehrveranstaltung an der Hochschule seiner Immatrikulation nicht angeboten wird oder
- b) die Studienrichtung (Studienzweig) seiner Wahl von mehr als einer Hochschule gemeinsam durchgeführt wird.“

3. Im § 19 Abs. 1 ist nach dem dritten Satz folgender Satz anzufügen:

„Im Hinblick auf die Besonderheiten des Studienbetriebes kann die oberste akademische Behörde einer Hochschule jedoch einen anderen Beginn des Sommersemesters festlegen.“

4. Im § 26 Abs. 3 und Abs. 7 ist im jeweils letzten Satz das Wort „nur“ zu streichen.

5. § 26 ist folgender Abs. 11 anzufügen:

„(11) (Verfassungsbestimmung) Bei Bedarf können als Betreuer wissenschaftlicher Arbeiten und als Prüfer auch Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, herangezogen werden.“

6. § 36 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die feierliche Verleihung erfolgt durch Promotion in Anwesenheit des Rektors, an Universitäten (Hochschulen) mit Fakultätsgliederung (Abteilungsgliederung) auch des zuständigen Dekans (Abteilungsleiters) durch einen ordentlichen Universitäts-(Hochschul-)Professor als Promotor. Die nähere Regelung der Form der Verleihung hat die zuständige akademische Behörde durch Verordnung zu treffen. Auf Antrag kann die Verleihung auch schriftlich vorgenommen werden.“

Artikel II

(1) Ein nach Inkrafttreten der Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 332/1981, begonnenes Studium kann auf Grund der Erklärung des Studierenden gemäß den vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienvorschriften fortgesetzt werden. Eine solche Erklärung kann bis zum Ende des Studienjahres 1982/83 abgegeben werden.

(2) Bis zum Ende des Studienjahres 1982/83 sind die Studienpläne der vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kundgemachten Studienordnungen zu erlassen.

(3) Wurde innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 kein Studienplan erlassen, so haben Studierende, die nach diesem Zeitpunkt ihr Studium neu beginnen, sowie Studierende, die sich durch schriftliche Erklärung für die neuen Studienvorschriften entscheiden, die Lehrveranstaltungen im Rahmen der durch die Studienordnung festgelegten Stundenzahl zu wählen. Nach Maßgabe des Lehrangebotes ist für jedes Pflicht- und Wahlfach

- a) im ersten Studienabschnitt eine allgemeine Vorlesung (§ 16 Abs. 3 erster und zweiter Satz) und eine Übung (§ 16 Abs. 4 letzter Satz) oder ein Praktikum (§ 16 Abs. 7) und
- b) im zweiten Studienabschnitt eine allgemeine Vorlesung und ein Seminar, Privatissimum, Proseminar, Übung oder Praktikum (§ 16 Abs. 2, 4 und 7) zu wählen.

(4) Tritt der Studienplan nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 in Kraft, so sind die gemäß Abs. 3

zurückgelegten Semester zur Gänze einzurechnen (§ 20 Abs. 3) und inskribierte Lehrveranstaltungen sowie abgelegte Prüfungen zur Gänze anzuerkennen (§ 21 Abs. 4). Fehlende Lehrveranstaltungen und fehlende Prüfungen sind bis zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(5) Studierende, die sich nicht durch schriftliche Erklärung gemäß Abs. 3 für die neuen Studienvorschriften entschieden haben, vollenden ein vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes oder vor Ablauf des Studienjahres 1982/83 begonnenes Studium nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Studienvorschriften.

Artikel III

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Feber 1982 in Kraft.

(2) Der Art. II der Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 332/1981, tritt mit 1. Feber 1982 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.